



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Unser Zeichen:	<b>I 16 - 33 f 02 - 1</b>
Ihr Zeichen:	II-9/1 me
Ihre Nachricht zuletzt vom:	7. Februar 2017
Ihre Ansprechpartner:	Christine Langer
Zimmernummer:	2.40
Telefon/ Fax:	06151 12 5321 / 12 4610
E-Mail:	Christine.Langer@rpda.hessen.de
Datum:	<b>28.</b> Februar 2017

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2017 wurden vom Kreistag am 12. Dezember 2016 beschlossen. Diese wurden mit Bericht vom 16. Dezember am 21. Dezember 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Berichte sind am 11., 23. und 26. Januar sowie 2., 3. und 7. Februar 2017 eingegangen.

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.167.064 € - abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) vorgesehenen Kreditaufnahmen von 600.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

**5.567.064 €**

(i. W.: „Fünf Millionen fünfhundertsiebenundsechzigtausendvierundsechzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**5.141.570 €**

(i. W.: „Fünf Millionen einhunderteinundvierzigtausendfünfhundertsiebzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kas- senkredite in Höhe von

**250.000.000 €**

(i. W.: "Zweihundertfünfzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

4. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbe- triebes Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**11.072.613 €**

(i. W.: "Elf Millionen zweiundsiebzigttausendsechshundertdreizehn Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausge- nommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessi- schen Investitionsfonds;

5. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen in Höhe von

**139.005.000 €**

(i. W.: "Einhundertneunddreißig Millionen fünftausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 102 Absatz 4 HGO;

6. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**10.000.000 €**

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO;

7. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Neue Wege - Kommunales Jobcenter - Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(i. W.: "Eine Million Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2017**

Der Landkreis Bergstraße hat am 21. Dezember 2012 mit dem Land Hessen einen Konsolidierungsvertrag über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen abgeschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Konsolidierungszeitraum von acht Jahren vereinbart, damit ist der jahresbezogene Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2020 und danach dauerhaft zu erreichen.

Bereits der vorläufige Jahresabschluss 2015 weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von ca. 5,0 Mio. € aus. Folglich wird der Haushaltsausgleich voraussichtlich fünf Jahre früher als vereinbart erzielt. Auch in den Haushalten 2016 und 2017 sowie in der Ergebnisplanung bis 2020 werden Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen ist.

Aufgrund der erheblichen ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 122,5 Mio. € (ohne Schutzschirmenschuldung) und in Anbetracht der Summe der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Kassenkrediten des Kernhaushalts und der Eigenbetriebe zum Jahresende 2016 in Höhe von 372,0 Mio. € ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße nach Analyse des Haushaltsplans 2017 weiterhin als gefährdet zu beurteilen.

Der Ergebnishaushalt 2017 weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 10,8 Mio. € aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Verbesserung um ca. 6,8 Mio. € festzustellen. Hintergrund dessen sind Mehrerträge in Höhe von ca. 5,2 Mio. €, welche hauptsächlich aus Steigerungen der Transfererträge in Höhe von 17,0 Mio. € wegen einer höheren Leistungsbeteiligung des Bundes im Bereich des zweiten Sozialgesetzbuches sowie steigenden

Erstattungen von Asylbewerberleistungen resultieren. Darüber hinaus ist ein Anstieg der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 4,1 Mio. €, der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2,8 Mio. € und der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 2,2 Mio. € im Zuge der Eingliederung des Rettungsdienstes zu verzeichnen. Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen sowie Zuweisungen und Zuschüssen gehen um 13,1 Mio. € bzw. 3,2 Mio. € wegen der geringeren Zahl an Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zurück.

Außerdem wurden die ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Jahr 2016 um ca. 1,6 Mio. € reduziert. Ursächlich sind um 14,6 Mio. € verringerte Transferaufwendungen aufgrund von geringeren Flüchtlingszahlen (parallel zur Entwicklung der Kostenersatzleistungen und -erstattungen) und Minderaufwendungen bei den Zinsen in Höhe von 1,8 Mio. €. Relativiert werden diese Verbesserungen im Wesentlichen durch Mehraufwendungen in den Bereichen Personal und Versorgung (+5,2 Mio. €), Zuweisungen und Zuschüsse (+3,8 Mio. €), Sach- und Dienstleistungen (+3,1 Mio. €) sowie Umlagen (+1,5 Mio. €).

Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Defizits im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,9 Mio. € ergibt sich ein Überschuss im Jahresergebnis 2017 in Höhe von voraussichtlich 9,8 Mio. €.

Der Belastungsschwerpunkt im Haushalt des Landkreises Bergstraße liegt unverändert im Bereich Soziales und Jugend. Der voraussichtliche Zuschussbedarf im Jahr 2017 wird auf 92,2 Mio. € beziffert. Im Vorjahresvergleich ist ein Anstieg um ca. 1,2 Mio. € festzustellen. Insbesondere im Bereich der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Unterhaltsvorschussgesetz wird eine Steigerung in Höhe von ca. 8,3 Mio. € ausgewiesen, die im Wesentlichen auf die zuschussreduzierende Wirkung der außerordentlichen Erträge in Form der einmaligen Zuweisung des Landes Hessen zur Deckung der Vorjahresdefizite in der Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 5,0 Mio. € im Jahr 2016 zurückzuführen ist. Darüber hinaus sind steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

In den Leistungsbereichen des zweiten und achten Sozialgesetzbuches ist eine Reduzierung des jeweiligen Zuschussbedarfes in Höhe von ca. 3,3 Mio. € bzw. 3,8 Mio. € geplant.

Zum Ende des Jahres 2016 summieren sich die ordentlichen Fehlbeträge seit Einführung der Doppik auf 122,5 Mio. €. Im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms wurden durch das Land Hessen Kassenkredite in Höhe von 44,8 Mio. € abgelöst. Somit belaufen sich die auszugleichenden ordentlichen Fehlbeträge auf ca. 77,7 Mio. €. Unter Einbeziehung der in der Ergebnisplanung prognostizierten Überschüsse im ordentlichen Ergebnis soll sich dieser Betrag bis Ende des Jahres 2020 auf 32,4 Mio. € reduzieren. Die vorgesehene Entwicklung begrüße ich und fordere dazu auf, den Abbau der ordentlichen Fehlbeträge konsequent umzusetzen.

Im Jahr 2017 wird ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von ca. 5,3 Mio. € erwartet. Der Vorjahresvergleich zeigt eine Reduzierung um 0,5 Mio. €. In Folge der weiteren Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses hat sich der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit um ca. 2,3 Mio. € auf nunmehr ca. 11,8 Mio. € erhöht. Die eigenständige Finanzierung der Tilgungsleistungen in Höhe von ca. 6,5 Mio. € erscheint gesichert, darüber hinaus ist der Abbau

von Kassenkrediten möglich. Diese Prognose setzt sich in den Finanzplanungsjahren bis 2020 fort. Dadurch soll der Kassenkreditbestand in Höhe von 221,9 Mio. € zum Ende des Jahres 2016 um 36,0 Mio. € auf 185,9 Mio. € Ende 2020 gesenkt werden. In Anbetracht der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Kassenkreditbestand von 831,31 € pro Einwohner ist eine nachhaltige Rückführung der Kassenkredite unabdingbar.

Das Investitionsprogramm sowie der Finanzhaushalt 2017 weisen Investitionen in Höhe von ca. 16,8 Mio. € aus. Gegenüber dem Jahr 2016 ist eine weitere Steigerung um ca. 6,1 Mio. € (+57,6 v. H.) festzustellen, die insbesondere aus dem Investitionszuschuss für die Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Höhe von 3,0 Mio. € sowie höheren Investitionen in die Kreisstraßen (+1,3 Mio. €) und in den S-Bahn-Ausbau Rhein-Neckar (+1,7 Mio. €) resultieren. Bereits im Jahr 2016 war im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 132,1 v. H. vorgesehen. Der Schwerpunkt der Investitionen des Jahres 2017 liegt mit 6,7 Mio. € bzw. 39,7 v. H. am Gesamtinvestitionsvolumen im Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“. Im Rahmen dessen sind insbesondere investive Auszahlungen für die Kreisstraßen in Höhe von ca. 3,7 Mio. € und für den S-Bahn-Ausbau Rhein-Neckar in Höhe von 3,0 Mio. € veranschlagt. Im Zuge der Schulträgerschaft (Produktbereich 3) sind Investitionen in Höhe von 5,7 Mio. € (34,1 v. H. am Gesamtinvestitionsvolumen) vorgesehen, welche vorwiegend als Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft weitergeleitet werden.

Die Finanzierung wird im Jahr 2017 hauptsächlich durch Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von ca. 10,6 Mio. € gesichert. Hiervon entfallen 5,1 Mio. € auf einen investiven Anteil an der Schulumlage, welcher den Schulbaumaßnahmen im Eigenbetrieb zu Gute kommt. Zudem wurden Schlüsselzuweisungen in Höhe von 3,0 Mio. € als investive Einzahlung zur Finanzierung des Medizinischen Versorgungszentrums sowie eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen am S-Bahn-Ausbau in Höhe von 2,1 Mio. € veranschlagt. Darüber hinaus sind Kredite in Höhe von ca. 6,2 Mio. € vorgesehen. Hierin sind Darlehen aus dem KIPG in Höhe von 0,6 Mio. € enthalten, die durch den Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft fließen.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von ca. 6,5 Mio. € ergibt sich ein Abbau der investiven Verschuldung.

Die Finanzplanung sieht bis 2020 sinkende Investitionsvolumina vor. Hintergrund dessen ist insbesondere der Abschluss von Investitionen im Rahmen des KIPG, die einmalige Investition zur Einrichtung eines MVZ und der Abschluss der zweiten Stufe des S-Bahn-Ausbaus. Die Investitionsschwerpunkte liegen weiterhin in den Produktbereichen 12 und 3.

Die Finanzierung der Investitionen wird in den Folgejahren voraussichtlich überwiegend durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse sichergestellt. Der „investive Anteil“ der Schulumlage ist hier von maßgeblicher Bedeutung. Weiterhin sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die jedoch keine zu beanstandende Nettoneuverschuldung verursachen. Die Kreditaufnahmen aus dem KIPG in Höhe von 1,0 Mio. € im Jahr 2018 bleiben bei der Nettoneuverschuldungsprüfung ausnahmsweise außer Betracht.

Der größte Anteil der Investitionstätigkeit wird im Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft abgewickelt. Im Jahr 2017 sind Investitionen in Höhe von 199,8 Mio. € vorgesehen. Hierbei handelt es sich um ein überproportionales Investitionsvolumen, das aus dem Rückkauf der Schulgebäude in Höhe von 182,2 Mio. € nach Ablauf des sale-and-lease-back-Geschäftes resultiert. Die Finanzierung des Rückkaufs wird finanziert durch die Entnahme aus einer zweckgebundenen Rücklage in entsprechender Höhe. Außerdem erhält der Eigenbetrieb Investitionszuschüsse des Landkreises in Höhe von 5,7 Mio. €, der sich aus dem „investiven Anteil“ der Schulumlage in Höhe von 5,1 Mio. € und der Weiterleitung von Darlehen aus dem KIPG in Höhe von 0,6 Mio. € zusammensetzt. Im Übrigen sollen Kredite in Höhe von 11,1 Mio. € aufgenommen werden. In Anbetracht der Tilgungsleistungen in Höhe von 10,5 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,6 Mio. €. Diese ist unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände von Ziffer 5 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (Konsolidierungsleitlinie; StAnz. 21/2010, S. 1470) nicht zu beanstanden. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft wird unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung erteilt.

Bei Betrachtung der Investitionsvolumina der Finanzplanungsjahre bis 2020 ohne Einbeziehung des sale-and-lease-back-Geschäftes wird, nach einem weiteren Anstieg um 1,0 Mio. € in Jahr 2018 vor dem Hintergrund des KIPG, von einem Rückgang der Investitionsvolumina ausgegangen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Investitionsmaßnahme „Langenbergschule Birkenau, Sanierung Halle“ nur mit Planungskosten veranschlagt wurde. Die Gesamtkosten sollen im folgenden Wirtschaftsplan aufgenommen werden. Insofern ist in den Finanzplanungsjahren von einer Steigerung der Investitionen auszugehen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2017 sind Investitionszuschüsse des Landkreises Bergstraße aus dem „investiven Anteil“ der Schulumlage vorgesehen. Dadurch wird die Einbeziehung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die dem Produktbereich 3 (Schulträgeraufgaben) zuzuordnen sind, in den Schulumlagebedarf ermöglicht. Dieser Anteil reduziert den Kreditbedarf des Eigenbetriebes entsprechend. Vor diesem Hintergrund sollte künftig konsequent auf eine Nettoneuverschuldung im Bereich der Schulträgeraufgaben verzichtet werden. Die Finanzplanung sieht derzeit keine weitere Nettoneuverschuldung vor, die investiven Verbindlichkeiten sollen reduziert werden. Diese Prognosen sind in Anbetracht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße sowie den Stand der investiven Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes zum Ende des Jahres 2016 in Höhe von 127,2 Mio. € in den Folgejahren umzusetzen.

Im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2017 wurde ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 139,0 Mio. € beschlossen. Die über den Finanzplanungszeitraum hinaus voraussichtlich zu Auszahlungen führenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12,7 Mio. € sind im Sinne des § 102 Absatz 2 HGO zulässig. Da in den Finanzplanungsjahren keine weitere Nettoneuverschuldung vorgesehen ist, kann von dem bisher verfügbaren Zustimmungsvorbehalt vor Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen abgesehen werden.

Die Summe der Kreditverbindlichkeiten des Landkreises Bergstraße einschließlich der Eigenbetriebe beläuft sich zum Ende des Jahres 2016 auf ca. 372,0 Mio. € (ca. 1.393,66 € pro Einwohner). Hiervon entfallen auf Kassenkredite 221,9 Mio. € und auf Investitionskredite 150,1 Mio. €. Die Zinsaufwendungen des Jahres 2017 sind mit insgesamt ca. 10,6 Mio. € (davon für Kassenkredite im Kernhaushalt 4,4 Mio. €) veranschlagt. Für den Haushalt des Landkreises Bergstraße besteht im Falle eines steigenden Zinsniveaus daher ein erhebliches finanzielles Risiko. Der dauerhafte Haushaltsausgleich kann hierdurch nachhaltig gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund muss dem Abbau der Verschuldung - insbesondere von Kassenkrediten - besondere Priorität eingeräumt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 250,0 Mio. € festgesetzt und im Vergleich zum Vorjahr um 10,0 Mio. € reduziert. Dies resultiert unmittelbar aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Jahres 2016. In diesem Zusammenhang erwarte ich, dass der Höchstbetrag der Kassenkredite künftig anhand des vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten verbindlichen Berechnungsmuster, das der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zu Grunde zu legen ist, festgesetzt wird.

### **III. Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Empfehlungen im Haushaltsjahr 2016**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2016 und der Festsetzungsbeschlüsse der Wirtschaftspläne des Jahres 2016 der Eigenbetriebe wurde am 18. Februar 2016 z. T. unter Auflagen erteilt.

Die Kreditaufnahmen unterlagen insofern dem Einzelgenehmigungsvorbehalt, darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Der Kreisausschuss hat entsprechende Anträge vorgelegt, die Genehmigungen bzw. Zustimmungen wurden erteilt. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass von dem im Kernhaushalt des Jahres 2016 festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,4 Mio. € lediglich eine Zustimmung in Höhe von ca. 0,8 Mio. € beantragt wurde. Ähnlich verhält es sich im Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 336,8 Mio. € wurden Zustimmungen zur Inanspruchnahme im Umfang von nur 7,0 Mio. € eingeholt. Aufgrund dessen verweise ich hinsichtlich der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ausdrücklich auf meine Ausführungen in der Haushaltsgenehmigung vom 18. Februar 2016.

Der Kreistag hat im Jahr 2016 Mittel im Umfang von 2,0 Mio. € durch Haushaltsvermerk gesperrt. Der Kreisausschuss hat daher von einer zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Sperre abgesehen. Auf eine Stellenbesetzungssperre wurde verzichtet. Der Stellenplan 2017 weist im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung im Umfang von 47,25 Stellen aus. Dies resultiert insbesondere aus der Wiedereingliederung des Eigenbetriebes Rettungsdienst in den Kernhaushalt zum 1. Januar 2017 sowie aus Stellenmehrbedarfen u. a. im Jugend- und Gesundheitsamt.

#### IV. Empfehlungen zum Haushaltsplan 2017

Der Landkreis Bergstraße hat sich durch den mit dem Land Hessen abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag dazu verpflichtet, den Haushaltsausgleich bis spätestens Ende des Jahres 2020 und danach dauerhaft zu erreichen. Der erste jahresbezogene Haushaltsausgleich wird im vorläufigen Rechnungsergebnis 2015 ausgewiesen. Auch die Haushalte 2016 und 2017 sowie die Ergebnisplanungsjahre bis 2020 sehen den periodenbezogenen Haushaltsausgleich vor. Diese Prognose ist im Sinne der Verpflichtung zu einem nachhaltigen Haushaltsausgleich konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards erscheinen weiterhin unverzichtbar. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Eine Ausweitung dieser Leistungen erscheint mit dem Konsolidierungsziel nicht vereinbar. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen (Ziffer 6 der Konsolidierungsleitlinie).

Außerdem sollten Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Die Beteiligungen des Landkreises sollten so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Bei Sondervermögen und Gesellschaften des Privatrechts ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird (Ziffer 9 der Konsolidierungsleitlinie).

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten.

Bei den o. a. Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, die den Landkreis bei der Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs und dem Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren sowie der Kassenkredite unterstützen sollen. Diese gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Durch den Landkreis Bergstraße ist künftig die Erhebung einer kostendeckenden Schulumlage vollständig und nachvollziehbar darzulegen. Ein dementsprechender Bericht ist zusammen mit der Haushaltssatzung einzureichen.

Dem Haushaltsplan bitte ich gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auch die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener

Rechtspersönlichkeit, an denen der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, beizufügen. Alternativ genügt eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen.

Die Beschlüsse des Kreistags über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe bitte ich künftig gemäß Hinweis Ziffer 3 Absatz 4 zur Anwendung des § 115 HGO (StAnz. 42/2013, S. 1295) anzupassen. Demnach müssen der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite ausdrücklich genannt werden.

Im Übrigen ist die Präambel der Haushaltssatzung künftig unter Berücksichtigung der Formulierungen entsprechend Muster 1 zur GemHVO sowie der aktuellsten gesetzlichen Änderungen korrekt abzufassen. Darüber hinaus bitte ich um Angabe der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Teilfinanzhaushalt 06 (Produktbereich 16) gemäß Hinweis Ziffer 9 Absatz 1 zur Anwendung des § 4 GemHVO (StAnz. 6/2013, S. 222).

Das Haushaltssicherungskonzept ist im Hinblick auf die Fehlbeträge aus Vorjahren gemäß § 92 Absatz 5 HGO jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Im Zuge dessen ist auch der voraussichtliche Abbau der ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren bzw. der Kassenkredite darzustellen (Ziffer II. 4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. September 2016).

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich dauerhaft gesichert wird.

Außerdem weise ich auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Januar 2015 zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse hin, wonach die Genehmigung des Haushalts 2018 nur erteilt werden kann, wenn die gesetzliche Regelung des § 112 Absatz 9 HGO in Bezug auf den Jahresabschluss eingehalten wird.

Mit der Änderung der GemHVO vom 7. Dezember 2016 wurde in § 3 Absatz 3 GemHVO geregelt, dass die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Zudem ist dem Haushaltsplan künftig gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 11 GemHVO ein Finanzstatusbericht entsprechend Muster 22 zur GemHVO beizufügen. Diese Neuregelungen sind erstmals bei der Aufstellung des Haushalts 2018 zu berücksichtigen.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus bitte ich um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.



Lindscheid  
Regierungspräsidentin

